

Interpellation SVP-Fraktion vom 12. Juni 2019

## Integration von ausländischen Personen – fördern und fordern

Schriftliche Antwort der Regierung vom 13. August 2019

Die SVP-Fraktion stellt in ihrer Interpellation vom 12. Juni 2019 Fragen zum Abschluss von Integrationsvereinbarungen mit Ausländerinnen und Ausländern.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Integration von Ausländerinnen und Ausländern ist zentral für ein gutes Zusammenleben im Kanton. Die Regierung erachtet Integrationsvereinbarungen als wichtiges Instrument für diese Integration. Nach Art. 58a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20; abgekürzt AIG) berücksichtigt die zuständige Behörde bei der Beurteilung der Integration die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Bst. a), die Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Bst. b), die Sprachkompetenzen (Bst. c) und die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Bst. d). Die Integrationskriterien werden in Art. 77a bis 77g der eidgenössischen Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201; abgekürzt VZAE) konkretisiert. Nach Art. 77g Abs. 1 VZAE prüft das kantonale Migrationsamt im Einzelfall, ob es aufgrund eines besonderen Integrationsbedarfs angezeigt ist, eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen oder eine Integrationsempfehlung abzugeben. Das St.Galler Modell sieht Integrationsvereinbarungen sowohl mit Sanktions- als auch mit Anreizcharakter vor.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Primäre Zielgruppe der Integrationsvereinbarungen sind Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten, die im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz einreisen. Sie erhalten eine Bewilligung (i.d.R. eine Aufenthaltsbewilligung [B-Bewilligung]), die mit Bedingungen verbunden werden kann. Eine solche Bedingung kann auch der Abschluss einer Integrationsvereinbarung sein. Unter dem revidierten AIG ist das Migrationsamt dazu übergegangen, auch bei Drittstaatshegattinnen und -ehegatten von Staatsangehörigen aus dem EU-/EFTA-Raum und Schweizerinnen und Schweizern ein Integrationsgespräch zu führen und, wenn dies angezeigt erscheint, eine Integrationsvereinbarung mit Anreizcharakter abzuschliessen. Das AIG spricht in diesem Kontext von Integrationsempfehlungen, was bis anhin nicht vorgesehen war.

Bei bereits anwesenden Drittstaatsangehörigen mit einer Aufenthaltsbewilligung, bei denen ein behebbares Integrationsdefizit (z.B. mangelnde Deutschkenntnisse, Schulden, Strassenverkehrsdelikte, Sozialhilfebezug) festgestellt wird, können ebenfalls Integrationsvereinbarungen mit Anreizcharakter abgeschlossen werden.

Die aktuellen Zahlen zeigen eine deutliche Zunahme von Integrationsgesprächen. Vom 1. Januar bis 16. Juli 2019 führte das Migrationsamt 478 Gespräche, während es im selben Zeitraum des Vorjahres nur 328 waren. Diese signifikante Zunahme ist einerseits auf die neuen Meldebestimmungen des AIG zurückzuführen, die eine generelle Meldepflicht von Entscheiden durch Behörden statuieren, wenn diese einen besonderen Integrationsbedarf festgestellt haben (Art. 97 Abs. 3 Bst. e AIG). Andererseits wurde die Zielgruppe durch dritt-

staatsangehörige Ehegattinnen und Ehegatten von Staatsangehörigen der EU/EFTA-Staaten und Schweizerinnen und Schweizern massiv erweitert. Das Migrationsamt rechnet bis Ende dieses Jahres mit rund 1'000 Integrationsgesprächen.

Es kann durchaus von einem gewissen Nachholbedarf ausgegangen werden, insbesondere bei Personen, die sich bereits seit einigen Jahren in der Schweiz aufhalten und nun aus einem Kanton, der bisher keine Integrationsvereinbarungen abgeschlossen hat, in den Kanton St.Gallen umziehen.

2. Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 1. Standardmässig werden alle im Familiennachzug einreisenden, erwachsenen Personen aus Drittstaaten zu einem Abklärungsgespräch eingeladen. Im Anschluss daran wird entschieden, ob die betreffende Person eine Integrationsvereinbarung abschliessen sollte oder ob (z.B. bei sehr guten Deutschkenntnissen) auf eine solche verzichtet werden kann. Die Integrationsvereinbarungen mit Brückenpersonen (Imame und HSK-Lehrkräften<sup>1</sup>) sowie mit Jugendlichen, die nicht mehr eingeschult werden, werden weiterhin nach bisheriger Praxis des Migrationsamtes fortgeführt. Zusätzlich schliesst das Migrationsamt im Einzelfall bei festgestelltem Integrationsdefizit (u.a. im Rahmen einer Rückstufung von einer Niederlassungs- auf eine Aufenthaltsbewilligung) eine Vereinbarung mit Anreizcharakter ab.
3. Das Migrationsamt führt ein aktenbasiertes Verfahren. Erste Anhaltspunkte für ein Integrationsdefizit ergeben sich aus Negativakten oder Meldungen wie Polizeirapporten (z.B. bei häuslicher Gewalt) oder Informationen von anderen Behörden (Schulleitungen, Sozialversicherungsanstalt, SUVA, Regionale Arbeitsvermittlungszentren [RAV], Einwohner-, Betreibungs- oder Sozialämter) über bestehende und nicht nur sprachliche Schwierigkeiten. Im Integrationsgespräch, das durch das Team Integration und Aufenthalt des Migrationsamtes anberaumt und durchgeführt wird, werden die möglichen Defizite diskutiert und geeignete Massnahmen aufgezeigt, die in einer Zielvereinbarung festgehalten werden. So kann neben dem Erlernen der deutschen Sprache unter Umständen auch die Anmeldung bei einer Schuldenberatung oder beim RAV vereinbart werden. Das speziell ausgebildete Team im Migrationsamt entscheidet autonom und im Einzelfall aufgrund des sich abzeichnenden Bilds und des Gesprächs, welche Art von Massnahme angezeigt ist.
4. In der Integrationsvereinbarung können Termine festgelegt werden, worauf der Fall beim Migrationsamt entsprechend terminiert wird. Spätestens im Zusammenhang mit der nächsten Bewilligungsverlängerung, die jährlich erfolgt, wird der betreffende Sachverhalt jedoch immer überprüft.
5. Untersuchungen zeigen eine positive Wirkung und eine grosse Akzeptanz der im Kanton St.Gallen seit dem Jahr 2008 systematisch abgeschlossenen Integrationsvereinbarungen. Bisher wurde das Ziel, dass sich die betroffenen Ausländerinnen oder Ausländer zu integrieren haben, nach der Androhung aufenthaltsrechtlicher Konsequenzen oder spätestens während eines darauffolgenden Rechtsmittelverfahrens fast immer erreicht. Lediglich eine Person musste die Schweiz nach dem Widerruf ihrer Aufenthaltsbewilligung verlassen.

---

<sup>1</sup> HSK = Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur.